

Schützengemeinschaft Mühlheim-Dietesheim 1951 e.V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.

Hygienekonzept im Rahmen der CoVid 19 Pandemie Stand: 04.03.2022; Version 10.0

Sehr geehrte Mitglieder,

mit dem fortgeschriebenen SGMD - Hygienekonzept versucht der Vorstand alles in seiner Macht Stehende zu tun, um Infektionen mit dem Corona Virus auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Schützengemeinschaft Mühlheim - Dietesheim 1951 e.V. zu verhindern. Unser Hygienekonzept basiert auf der aktuellen Fassung der Corona - Kontakt - und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 21.02.2022.

Die Verordnungen der Hessischen Landesregierung in der jeweils aktuellen Fassung findet ihr unter https://www.hessen.de/.

Die Auslegungshinweise dazu unter https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-03/2022 03 03 Auslegungshinweise CoSchuVO.pdf

Auch der Landessportbund Hessen hat sich der wichtigsten Fragen angenommen unter https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/fag/

Allgemeines

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl.

In unserem Schützenhaus und den Schiessstätten (sobald sie ein Dach über dem Schützenstand haben), gilt ab dem 04.03.2022, dass ein 3 G Nachweis ausreichend ist.

Wichtig: Die Vorgaben zum Tragen medizinischer Masken bleiben bestehen.

Aktuell hat sich der Vorstand noch nicht auf ein Verbot von Gastschützen festgelegt. Wir bitten jedoch dringend darum, derzeit keine Gäste mitzubringen.

Es gelten nach wie vor die allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen. Das heißt, dass auf dem Gelände und in allen Räumlichkeiten zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen ist.

Die jeweiligen Standaufsichten für die 10 Meter, 25 Meter und 50 Meter Standanlage tragen während der gesamten Zeit den vorgeschriebenen Mund – Nasen – Schutz (sog. OP-Maske oder FFP 2 Maske) und halten den Abstand von 1,5 Meter zu ihren Schützen ein. Dies gilt selbstverständlich nur, sofern nicht ihr Einschreiten als Aufsicht es erfordert, den Mindestabstand zu unterschreiten.

Schützengemeinschaft Mühlheim-Dietesheim 1951 e.V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes,

des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.

Beim Betreten und Verlassen der Standanlagen und des Geländes ist außerdem zwingend darauf zu achten, dass eine Vermischung der Trainingsgruppen auf ein Minimum reduziert wird.

Vereinsheim / Schützenhaus

Das Vereinsheim/Schützenhaus als Aufenthalts- und Versammlungsstätte ist geöffnet. Bei bis zu 500 Teilnehmenden/Zuschauern gilt die 3 G Regel.

Schießstände

Wie unter "Allgemeines" ausgeführt, dürfen wir unserem Sport wieder voll umfänglich nachgehen.

Trotzdem ist beim Betreten des Vereinsgeländes zwingend der vorgeschriebene medizinische Mund - Nasen - Schutz (sog. OP-Maske oder FFP 2 Maske) zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass auch mit Maske der Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Die vorgeschriebenen medizinischen Masken werden bis zur Einnahme des jeweiligen eigenen Schießstandes getragen. Dort dürfen die Masken für die Dauer des Trainings abgenommen werden. Nach Beendigung des Trainings sind die Masken unverzüglich wieder aufzusetzen.

Toiletten

Die Toiletten sind weiter geöffnet. An den Zugangstüren sind Frei/Besetzt Schilder angebracht, die beim Betreten/Verlassen der Sanitärräume entsprechend zu nutzen sind. Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Hände-waschen angebracht und es wird dafür gesorgt, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wieder verwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.

Beim Aufsuchen der Sanitärräume ist zwingend darauf zu achten, dass die vorgeschriebene medizinische Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

Schlussbemerkung

Das Corona Virus überträgt sich fast ausschließlich durch persönliche Kontakte. Die jetzt auf uns zukommenden mutierten Versionen des Virus sind nach Expertenmeinung noch wesentlich ansteckender und möglicherweise im Krankheitsverlauf auch gefährlicher als das Ursprungsvirus. Deshalb werden alle Mitglieder dringend gebeten, alle Regeln zwingend zu beachten. Die Schießleiter haben die konforme Ausführung konsequent zu überwachen und ggf. Standverweise bzw. Hausverbote auszusprechen, weil ansonsten dem Verein unange-nehme Konsequenzen drohen.

Die Schießleiter werden deshalb vom Vorstand ermächtigt, bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln Standverweise auszusprechen und sind aufgefordert, alle relevanten Verstöße dem Vorstand zu melden, damit über weitergehende Sanktionen bei nicht regelkonformem Verhalten entschieden werden kann.

Ein letzter, aber wichtiger Hinweis:

Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz stellen eine kostspielige Ordnungswidrigkeit und unter bestimmten Umständen sogar eine Straftat dar. Als legaler Waffenbesitzer sind uns im

Schützengemeinschaft Mühlheim-Dietesheim 1951 e.V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes,

des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.

Zweifel auch die Konsequenzen daraus bekannt - Verlust der Zuverlässigkeit. Bitte nehmt deshalb die Regelungen nicht auf die leichte Schulter, sondern beachtet sie.

Der Verein haftet nach § 31 BGB, wenn die Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten worden sind. Gleiches gilt beim Vorwurf, ein Mitglied habe sich bei der Sportausübung auf der Anlage mit CoVid 19 infiziert.

Der Verein ist in diesem Fall der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, bei uns bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese werden zur Verantwortung gezogen, wenn ihnen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann.

Hat ein Übungsleiter, ein Schlüsselberechtigter, ein Referent des Vorstandes oder ein "einfaches" Mitglied des Vereins schuldhaft gehandelt, also z.B. nicht auf die Masken- und Abstandspflicht geachtet, dann gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Der Verein haftet, kann aber unter Umständen Erstattung der Ansprüche bei der schuldhaft handelnden Person verlangen.

Der geschäftsführende Vorstand wird in jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Verein prüfen, ob der Verursacher erfolgreich in Regress genommen werden kann.

Dieses Hygienekonzept ersetzt die Version 9.0 vom 31.01.2022 und gilt ab sofort bis auf Widerruf.

Gut Schuss und bleibt gesund!

Thomas Baier

14. Saic

1. Vorsitzender